

**Tagungsbericht**  
**- Aktuelle Entwicklungen bei der Vergütung von**  
**Fotovoltaikanlagen -**  
**5. Fachgespräch der Clearingstelle EEG, 9. Juli 2010, Berlin**

Das 5. Fachgespräch der Clearingstelle EEG fand am 9. Juli 2010 im Harnack-Haus der Max-Planck-Gesellschaft statt. Thema der Veranstaltung waren die aktuellen Entwicklungen bei der Vergütung von Fotovoltaikanlagen. *Dr. Sebastian Lovens*, Leiter der Clearingstelle, begrüßte die Anwesenden und bedankte sich für die Gastfreundschaft der Max-Planck-Gesellschaft. Er hob die Aktualität des Themas „PV-Novelle“ hervor. Über die Verabschiedung der Novellierung werde zeitgleich mit dem Fachgespräch im Bundesrat entschieden, nachdem am Vortag bereits der Bundestag dem im Vermittlungsausschuss ausgehandelten Kompromissvorschlag zugestimmt hatte.

Zunächst nutzte Dr. Lovens die Gelegenheit, die vergrößerte Belegschaft der Clearingstelle EEG vorzustellen. Mitglieder der Clearingstelle EEG sind neben Dr. Lovens (Arbeitsschwerpunkte u.a. Anlagenzusammenfassung und Inbetriebnahmebegriff), *Dr. Martin Winkler* (Arbeitsschwerpunkte u.a. PV-Anlagen auf Gebäuden, Emissionsminimierungsbonus, Mess- und Zählwesen), *Dr. Nicole Pippke* (Arbeitsschwerpunkte u.a. PV-Freiflächenanlagen, Netzanschluss- und Netzausbau) und *Marieluise Reißweber* (Arbeitsschwerpunkte u.a. KWK-Bonus und Biomasse). Die Mitglieder werden inhaltlich durch *Sönke Dibbern* (Technischer Koordinator), *Elena Richter* (Rechtswissenschaftliche Koordinatorin) und *Natalie Mutlak* (Wissenschaftliche Mitarbeiterin) unterstützt. In der Geschäftsstelle arbeiten *Sarah Galbierz* (Leiterin der Geschäftsstelle), *Antje Hepting* (Finanzbuchhaltung), *Heike Scholz* (Sekretärin) und *Martina Rocke* (Veranstaltungen). Herr Dr. Lovens berichtete, dass die Clearingstelle derzeit über 900 laufende Anfragen bearbeite.

Im ersten Fachvortrag des Tages stellte *Dr. Nicole Pippke*, Mitglied der Clearingstelle EEG, die Empfehlung der Clearingstelle EEG zu Konversionsflächen im EEG 2004 und EEG 2009 vor (Empfehlung 2010/2). Zunächst erläuterte Dr. Pippke die Frageblöcke, die sich aus der Vielzahl der Anfragen zum Thema herauskristallisiert hätten. Fraglich sei demnach insbesondere, welche Arten der Vornutzung eine Fläche zur Konversionsfläche machen können und welche Relevanz Zwischennutzungen zukommt; welcher Maßstab für die Bewertung der fortwirkenden Belastung der Fläche herangezogen werden kann und welcher Zeitpunkt für das Vorliegen der Belastungswirkung relevant ist. Unklarheit bestehe zudem hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung der Konversionsfläche, insbesondere in Fällen einer heterogenen Belastungssituation. Schließlich sei zu klären, in welchem Verhältnis die Regelung zu den anderen Tatbeständen wie beispielsweise Versiegelungsflächen, ehemaligen Ackerflächen und bauliche Anlagen steht und welche Nachweise geeignet sind, um das Vorliegen einer Konversionsfläche zu belegen. Eine besondere Herausforderung bei der Klärung, so Dr. Pippke, sei die große Heterogenität der Flächenarten, die Gegenstand der Anfragen waren.

Anschließend stellte Dr. Pippke die Empfehlung zu den verschiedenen offenen Fragen im Einzelnen vor. So empfiehlt die Clearingstelle, ein weites Begriffsverständnis für die „wirtschaftliche“ Vornutzung zu Grunde zu legen. Eine Ausnahme bilde die landwirtschaftliche Nutzung, die klar ausgeschlossen sei. Aus der Gesetzesbegründung und der Systematik des EEG ergebe sich weiterhin, dass die Vornutzung allein nicht für die Annahme einer Konversionsfläche ausreiche. Entscheidend sei vielmehr, dass die Auswirkungen der Vornutzung noch fortwirkten – die Fläche also ökologisch vorbelastet ist. Der Maßstab der Bewertung sei dabei die Beeinträchtigung des ökologischen Werts der Fläche durch die Vornutzung. Auf ökonomische Aspekte komme es dabei nicht an. Als Zeitpunkt für die Prüfung der Belastungswirkung sei der Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans maßgeblich. Äußerste räumliche Begrenzung der Konversionsfläche sei die Ausdehnung der Vornutzung; dazu gehörten alle Flächen in unmittelbarem räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit der Tätigkeit, insbesondere auch Abstandsflächen. Weiter werde die Konversionsfläche durch die tatsächliche Nutzung begrenzt. Die ökologische Belastungswirkung müsse dabei die derart räumlich bestimmte Fläche „prägen“ und deshalb auf mehr als 50 % dieser Fläche vorliegen. Nach der Vorstellung einiger Kriterien und Indizien, die für eine ökologische Belastung sprechen können, zählte Dr. Pippke schließlich die Tatbestände auf, für die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber Nachweise vorlegen müssten und nannte einige Beispiele, welche Mittel zur Nachweisführung dienen können.

In der anschließenden Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, ob nach der Empfehlung militärische Flächen immer als ökologisch belastet gelten, unabhängig davon, dass einige dieser Flächen nach jahrelanger Stilllegung oft einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Dr. Pippke stellte klar, dass eine ursächlich auf die Vornutzung zurückzuführende Belastung vorliegen müsse. Das sei der Fall, wenn der ökologische Wert der Fläche niedriger sei als ohne bzw. vor der spezifischen Vornutzung. Eine etwaige außerdem entstandene besondere Schutzwürdigkeit einzelner Teilflächen sei im Rahmen des Zulässigkeitsregimes und nicht nach EEG zu prüfen. Weiterhin wies ein Teilnehmer darauf hin, dass das quantitative Kriterium einer Belastung von über 50 % der Fläche nicht angemessen sei. In einigen Fällen könnten sehr hohe Belastungen auf einem kleinen Teil der Fläche auftreten, z.B. bei ehemaligen Galvanisierungsstraßen oder Arsenabbauf Flächen. Dr. Pippke verteidigte das 50 %-Kriterium als sinnvoll, weil hierdurch einerseits den typischen Fallkonstellationen mit heterogener Belastung Rechnung getragen und andererseits keine übermäßige Inanspruchnahme unbelasteter Flächen ermöglicht werde. Auf die Frage nach der Fläche, für die der Belastungsnachweis geführt werden muss, führte Dr. Pippke aus, dass die relevante Fläche die tatsächlich genutzte, also die durch die PV-Anlage oder anderweitig nachgenutzte Fläche sei. Abschließend fragten mehrere Teilnehmer nach der Abgrenzung zwischen Anlagen auf baulichen Anlagen, Konversionsflächen und versiegelten Flächen. Dr. Pippke wies daraufhin, dass im Verfahren das geltende Recht vor Verabschiedung der PV-Novelle zugrunde gelegt wurde – die unterschiedlichen Vergütungshöhen seien daher nicht Gegenstand der Empfehlung. Dr. Winkler erläuterte zudem, dass das von einem Teilnehmer vorgebrachte Beispiel einer PV-Anlage auf einer Deponiefläche bereits

als Anfrage anhängig sei und eine Klärung des Begriffs der baulichen Anlage durch die Clearingsstelle EEG geplant sei.

*Dr. Martin Winkler*, Mitglied der Clearingstelle EEG, widmete sich in seinem Vortrag der Frage nach der Anwendbarkeit der bauplanerischen und flächenbezogenen Vergütungsvoraussetzung bei sog. Gebäudeanlagen. Konkret untersuchte er die Streitfrage, ob § 11 Abs. 3, 4 EEG 2004 auch auf Fotovoltaikanlagen anwendbar ist, die auf Gebäuden angebracht sind, sofern diese nicht vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind. Dr. Winkler stellte zunächst die Rechtsprechung vor, die bisher sehr uneinheitlich zu dieser Frage entschieden habe. In der einschlägigen Literatur überwiege dagegen die Meinung, dass § 11 Abs. 3 und 4 EEG 2004 *nicht* auf „Gebäudeanlagen“ anwendbar sind. Im Gegensatz dazu war die Clearingstelle EEG im Votum vom 9. April 2008 (2007/4) aus systematischen und teleologischen Gründen zu dem Schluss gekommen, dass die genannten Absätze auf „Gebäudeanlagen“ anwendbar seien. § 11 Abs. 2 könne nicht als abschließende Spezialregelung für „Gebäudeanlagen“ betrachtet werden. Die teleologische Auslegung zeige klar, dass Sinn und Zweck der Paragraphen der Freiflächenschutz und die Schaffung von Akzeptanz für Freiflächenanlagen ist. Dieses Ziel sei auch relevant, wenn die Anlage auf einem Gebäude errichtet wird. Auch dann würden Freiflächen in Anspruch genommen und die Akzeptanz sei auch dann ggf. gefährdet. Der Begriff des Gebäudes sei im EEG 2004 zudem sehr weit ausgelegt und umfasse auch einfache Gebäude. Würde man § 11 Abs. 3 und 4 nicht zur Anwendung bringen, könne dies daher zur sinnwidrigen Umgehung führen, etwa wenn „Alibi-PV-Gebäude“ errichtet werden. Im noch nicht veröffentlichten Votumsverfahren zu Carports habe die Clearingstelle an dieser Rechtsauffassung festgehalten und § 11 Abs. 3 geprüft. Zum Abschluss gab Dr. Winkler einen Ausblick auf mögliche Fragen zum EEG 2009, die allerdings bisher nicht Gegenstand von Entscheidungen der Clearingstelle waren. Die Gebäudedefinition im EEG 2009 sei enger gefasst als im EEG 2004. Nach EEG 2009 sind bauliche Anlagen nur dann als Gebäude zu verstehen, wenn sie vorrangig dem Schutz von Menschen, Tieren oder Gütern dienen. Zu klären bleibe, ob es sich dabei um eine Beibehaltung, eine Änderung oder eine Klarstellung der Rechtslage handelt.

Die Fragen im Anschluss an den Vortrag stellten insbesondere auf die Auslegung der Gebäudedefinition im EEG 2009 ab. So wurde unter anderem gefragt, ob Schattengewächshäuser oder Carports als Gebäude anzusehen seien. Dr. Winkler verwies in seiner vorläufigen Einschätzung auf die Feststellung des vorrangigen Errichtungszwecks. Mit Hinweis auf das Votum 2007/4 der Clearingstelle EEG stellte er zudem klar, dass eine rein monetäre Betrachtungsweise, z.B. ein Vergleich der Investitionskosten für Fotovoltaikanlage und Gebäude zu kurz greifen würde. Sonst wären alle einfachen Gebäude, die aber durchaus einen berechtigten Zweck haben, von der Förderung ausgeschlossen. Es müsse zukünftig darum gehen, eine Liste von Indizien zu entwickeln. Sehr fraglich sei eine mögliche Quantifizierung der Vorrangigkeit, wie sie in einer Entscheidung des OLG Nürnberg vertreten wurde. Auf die Frage, welche Bedeutung dem Ziel des Freiflächenschutzes zukomme, nannte Dr. Winkler zum Abschluss noch einmal das Beispiel des Schattengewächshauses. Wenn eine große PV-Anlage auf

das Gewächshaus gebaut werde, müsste zumindest die Frage der Vorrangigkeit gestellt werden. Mit dem Blick auf die Nutzungskonkurrenzen sei die Vorrangigkeit entscheidend, da anderenfalls der Inanspruchnahme weiterer Freiflächen Tür und Tor geöffnet werde.

*Dr. Sebastian Lovens* stellte die Ergebnisse des Hinweisverfahrens 2010/1 zum Inbetriebnahmezeitpunkt bei PV-Anlagen nach dem EEG 2009 vor. Grund des Hinweisverfahrens sei, dass die genaue Definition des Inbetriebnahmezeitpunktes ungeklärt ist. Die Varianz der Rechtsauffassungen sei insbesondere bei PV-Anlagen ausgesprochen groß, so dass bei Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern, aber auch bei Netzbetreibern große Unsicherheit bestehe. Die Frage des Inbetriebnahmezeitpunktes sei vor jedem Zeitpunkt relevant, an dem eine Degression erfolgt – also grundsätzlich zum Jahreswechsel. Durch die PV-Novelle kommt es zu einer zusätzlichen Degression zum 1. Juli 2010, die bereits im Mai zu einer großen Zahl von Anfragen zum Thema Inbetriebnahmezeitpunkt geführt habe.

Mit Bezugnahme auf den Wortlaut von § 3 Nr. 5 EEG 2009 stellte Dr. Lovens heraus, dass die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage der Inbetriebsetzung vorausgeht. Im Hinweis habe die Clearingstelle EEG die beiden Begriffe jedoch in umgekehrter Reihenfolge untersucht, da man die Definition der Inbetriebnahme kennen müsse, um die Betriebsfähigkeit definieren zu können. Auch im Hinblick auf die Inbetriebnahme gelte jedes Modul als eine Anlage (vgl. Empfehlung 2009/5 vom 10. Juni 2009). Zudem müsse eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber existieren, der oder die die Anlage in Betrieb nimmt bzw. auf dessen oder deren Geheiß andere die Anlage in Betrieb nehmen. Die Anlage müsse dabei zur Erzeugung von Strom in Betrieb genommen werden, d.h. die bloße Existenz der PV-Anlage als solches reiche nicht aus, es müsse auch Strom erzeugt werden. Der Erzeugungsmodus für den Strom sei nicht weiter definiert, so dass auch Gleichstrom ausreiche. Ein Wechselrichter oder die Einspeisung ins Netz seien daher für die Inbetriebnahme nicht erforderlich. Allerdings müsse der Strom außerhalb der Anlage umgewandelt werden, z.B. durch eine Glühbirne oder in einer Batterie – Spannung allein sei nicht ausreichend für das Vorliegen der Inbetriebnahme. Im Bezug auf die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft gelte die Vermutung, dass die Anlage technisch betriebsbereit ist, sobald sie ohne unmittelbare Schäden Strom erzeugt. Die Einhaltung technischer Regelwerke und die ortsfeste Installation seien nicht *per se* für die Inbetriebnahme erforderlich.

Zu geeigneten Nachweisen enthalte das EEG 2009 keine Vorgaben, so dass allgemeine zivilprozessuale Grundsätze herangezogen werden. In Frage komme die Einigung der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber und der Netzbetreiber auf eine Nachweisführung oder zivilprozessual geeignete Beweismittel, insbesondere Aussagen von Zeuginnen und Zeugen, Inaugenscheinnahme von Aufnahmen und schriftliche Inbetriebnahmeprotokolle. Bezugsobjekt sei jedes einzelne Solarmodul. Bei in Strängen verschalteten Solarmodulen sei auch der Nachweis für den Strang ausreichend, zu beachten sei aber, dass der Austausch defekter Module unter Umständen zur Neuinbetriebnahme führen könnte.

Gegenstand der anschließenden Diskussion waren die Beweisführung für die Inbetriebnahme und die Regelung für den Fall, dass einzelne Module ausgetauscht werden. Einige Teilnehmer merkten an, dass die im Hinweisverfahren vorgeschlagene Beweisführung nicht praktikabel sei, da Installateure die Betriebsbereitschaft in der Regel durch Messgeräte nachweisen, in denen Kurzschlussstrom fließe, aber kein Betriebsstrom. Es wurde vorgeschlagen, die Messung mit Geräten explizit als Beweismittel aufzunehmen sowie auf die Norm DIN EN 62446 (VDE 0126-23):2010-07 zu verweisen. Dr. Lovens bedankte sich für die Hinweise und ermutigte alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Informationen dieser Art stets der Clearingstelle EEG zu senden. Er wies darauf hin, dass nach den im Hinweis herausgearbeiteten Grundsätzen auch eine Messung mittels Messgerät zur Nachweisführung über die für eine Inbetriebnahme notwendige Stromerzeugung geeignet sei, sofern die Messgeräte einen (zumindest geringen) Eigenstromverbrauch aufwiesen. Dr. Lovens stellte zudem klar, dass die Gefahr des Betrugs stets bestünde und Beweismittel auch gefälscht werden könnten. Dies könne jedoch nicht durch das EEG verhindert werden. Auch die Gefahr, dass Module in der Fabrik in Betrieb genommen würden, um die höhere Vergütung vor der Degression zu sichern, sah Dr. Lovens nicht, da die Inbetriebnahme die Existenz einer Anlagenbetreiberin oder eines Anlagenbetreibers voraussetze. Wäre die Ortsfestigkeit Bedingung für die Inbetriebnahme, könne dies zudem neue Probleme mit sich bringen, z.B. wenn eine Anlage nach einem Brand auf ein anderes Gebäude umgesetzt wird. Einige Teilnehmer unterstützten den Hinweis der Clearingstelle ausdrücklich. Insbesondere die Netzbetreiber seien vor allem an einem widerspruchsfreien Inbetriebnahmeprotokoll interessiert. Fragen gab es darüber hinaus zum Fall des Austauschs von Modulen bei Altanlagen. Ungeklärt sei, ob für die neuen Module ein neuer Inbetriebnahmezeitpunkt gelte, der auch mit einer anderen Vergütung verbunden wäre, und ob die Leistung der Module neu bestimmt werden müsste. Dr. Lovens verwies auf das noch laufende Empfehlungsverfahren zum EEG 2004 (2008/19), das zur Klärung dieser Fragen beitragen werde. Die Clearingsstelle EEG sei bemüht, praktikable Lösungen zu finden, wobei die rechtliche Auslegung des EEG maßgeblich sei. Es könne nichts beschlossen werden, das mit dem Gesetz nicht vereinbar sei.

*Jörg Meyenborg*, Referatsleiter in der Bundesnetzagentur (BNetzA), berichtete in seinem Vortrag über die Aufgaben der Bundesnetzagentur nach dem EEG, insbesondere über das Meldeverfahren von PV-Anlagen an die BNetzA und die Ermittlung der PV-Vergütungssätze. Die Meldung neu gebauter PV-Anlagen an die BNetzA ist seit dem 1. Januar 2009 Bedingung für den Erhalt der Vergütung. Zur Meldung gehöre Standort und Leistung der Anlage sowie die Anschrift der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers. Zum Zeitpunkt der Anmeldung müsse der Inbetriebnahmezeitpunkt bereits feststehen. Die BNetzA verschickt einen Registrierungsnachweis, wobei dieser ausdrücklich als Service zu sehen sei, der von den Netzbetreibern nicht als Bedingung für den Netzanschluss vorausgesetzt werden dürfe. Im Folgenden stellte Herr Meyenborg die Anzahl der Datenmeldung vor, die seit Januar 2009 kontinuierlich angestiegen seien. Ein Höchstwert wurde mit 42.000 im Dezember 2009 verzeichnet; im Juni 2010 wurden ca. 60.000 Meldungen gezählt. Zudem erhalte die BNetzA Hunderte von Anfragen pro Woche.

Anschließend erläuterte Herr Meyenborg das Verfahren zur Ermittlung von PV-Vergütungssätzen, das erstmalig zum 31. Oktober 2009 auf Basis des Betrachtungszeitraums vom 1. Januar 2009 bis zum 30. September 2009 durchgeführt wurde. Im Betrachtungszeitraum wurden 2,3 GW installiert, so dass es zur maximalen Degression kommen werde. Im Kalenderjahr 2009 gab es insgesamt einen Zubau von 3,8 GW, wobei der größte Anteil auf Bayern entfällt. Auch für das Jahr 2010 sei mit einer Gesamtinstallation von über 3 GW zu rechnen, da allein bis Ende Juni 1,4 GW ans Netz gegangen sind. Alle Daten veröffentlicht die BNetzA in einem jährlichen Statistikbericht. Insgesamt bedeute die PV-Meldepflicht für die BNetzA ein aufwändiges Massendatengeschäft. Herr Meyenborg regte an, die Handhabung zu überdenken und die Verpflichtung ggf. wieder von den Anlagenbetreibern auf die Netzbetreiber zurück zu verlagern, da diese ohnehin im direkten Austausch mit der BNetzA stünden. Abschließend gab Herr Meyenborg einen Überblick über zwei weitere Themen bei der BNetzA im Zusammenhang mit dem EEG: die Bestimmung der EEG-Umlage und die Direktvermarktung.

In der Diskussion im Anschluss an den Vortrag wurde angeregt, bei der Meldung der PV-Anlagen auch die zur Aufstellung der PV-Anlagen in Anspruch genommene Flächenkategorie (z.B. eine Ackerfläche) zu erheben, um den politischen Entscheidungsträgern eine bessere Entscheidungsgrundlage für Evaluierungen und gesetzliche Weichenstellungen zu vermitteln. Herr Meyenborg wies darauf hin, dass keine Daten ohne rechtliche Grundlage erhoben werden können und warnte zugleich vor erheblichem Mehraufwand. Herr Meyenborg erläuterte zudem, dass ein Abgleich der Meldedaten mit den Daten der Verteilungsnetzbetreiber und ein Plausibilitätscheck geplant seien. Auf die Frage nach einer Prognose für die Höhe der EEG-Umlage antwortete Herr Meyenborg, dass diese aller Voraussicht nach ansteigen werde. Ein Teilnehmer fragte, ob aus den Meldedaten auf die Inbetriebnahme geschlossen werden könnte. Herr Meyenborg erläuterte, dass der Unterschied nicht mehr als zwei Wochen betragen solle. Ein Teilnehmer wies darauf hin, dass die Netzbetreiber verpflichtet seien, die Erfüllung der Anmeldepflicht zu prüfen und dies auch gegenüber dem Wirtschaftsprüfer nachweisen müssten. Es wurde vereinbart, hier bilateral eine praktikable Vorgehensweise auszuloten. Dr. Lovens schloss die Diskussion und bedankte sich noch einmal für die gute Zusammenarbeit zwischen Clearingstelle EEG und BNetzA.

*Dr. Karin Freier*, Referatsleiterin im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), erläuterte in ihrem Referat die Änderungen der Einspeisevergütung für Fotovoltaik. Dr. Freier skizzierte zunächst die Ausgangssituation nach der EEG-Novelle 2009. Es sei zu diesem Zeitpunkt schon klar gewesen, so Dr. Freier, dass die moderate Absenkung der Vergütungssätze im EEG 2009 nicht ausreichen werde, um ein gesundes Marktvolumen zu erreichen und den Anteil der Fotovoltaik an den EEG-Differenzkosten zu stabilisieren. Zwischen Mitte 2008 und Mitte 2009 seien die Preise für PV-Anlagen um 25 bis 30 % gesunken und die Neuinstallationsrate aufgrund der attraktiven Bedingungen in Deutschland sprunghaft angestiegen. Ohne Korrektur des EEG wären 2015 EEG-Differenzkosten in Höhe von 6 Mrd. Euro zu erwarten – im

Vergleich zu 2,2 Mrd. Euro im Jahr 2008. Dies wäre angesichts des geringen Beitrags der Photovoltaik zur Gesamtstromerzeugung nicht tragbar gewesen.

Im Anschluss stellte Dr. Freier die ab 1. Juli 2010 geltende Neuregelung vor. Sie betonte, dass das entscheidende Element der PV-Novelle der „atmende Deckel“ sei. Als neuer Zielkorridor sei eine Neuinstallation von 3,5 GW pro Jahr festgelegt worden. Bei Überschreitung des Wertes werde die Vergütung zusätzlich zur Grunddegression von 9 % um 1 % pro 1 GW Überschreitung des Zielwertes abgesenkt. Ab 2012 werde diese Absenkung auf 3 % pro 1 GW steigen. Bei Unterschreitung des Zielwerts sei umgekehrt auch eine Verringerung der Degression eingeplant. Nach langer Diskussion im Bundesrat sei auch die Eigenverbrauchsregelung noch einmal weiter differenziert worden. Die Vergütung für Freiflächenanlagen auf Ackerland entfalle, stattdessen seien Flächen z.B. an Autobahnen als neues Flächenpotenzial hinzugekommen. Schließlich zeigte Dr. Freier anhand von Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf, dass seit Anfang 2009 eine Entkopplung der Vergütung von den Systempreisen zu verzeichnen gewesen sei und auch unter Berücksichtigung der einmaligen Degression weiterhin Eigenkapitalrenditen im zweistelligen Bereich zu erwarten seien. Die dynamische Entwicklung der Fotovoltaik in Deutschland sei eine Erfolgsgeschichte. Entsprechend wurden auch die Energieszenarien für 2020 angepasst, die nun von 41 TWh (rd. 7% am Strommarkt) statt bisher 20 TWh ausgehen. Gleichzeitig müsste eine Gefährdung des EEG aufgrund zu hoher Differenzkosten verhindert werden. Die Konkurrenz der chinesischen Produzenten sei sehr ernst zu nehmen; dennoch eigne sich das EEG nicht für Industriepolitik im Detail. Hier müsse im Gespräch mit den Produzenten nach einer Lösung gesucht werden. Es sei zu erwarten, so Dr. Freier, dass die weltweiten Überkapazitäten zu einem harten Preiskampf führen werden. Allerdings sei auch zu hoffen, dass andere Märkte global anspringen.

Im Zentrum der Diskussion im Anschluss an den Vortrag stand die Absenkung der Vergütungssätze für PV-Anlagen, insbesondere für Freiflächenanlagen. Zum einen wurde angemerkt, dass gerade bei den Freiflächenanlagen das größte Potenzial zu Preissenkungen bestünde. Zum anderen wurde die Regelung für Verkehrsflächenanlagen kritisiert, u.a. deshalb, weil das Akzeptanzproblem für Freiflächenanlagen aufgrund der hohen Sichtbarkeit sogar verschärft werden könnte. Umgekehrt wurde auch angemerkt, dass gegenwärtig günstige Freiflächenanlagen auf Ackerflächen über die Degression für Dachanlagen entscheiden würden. Schließlich wurde in Frage gestellt, inwiefern die Eigenverbrauchsregelung deutschen Herstellern nutze. Dr. Freier stellte klar, dass die Regelung als Angebot gedacht sei, zusätzliche Systemdienstleistungen zu entwickeln und anzubieten. Zur Frage der rückwirkend in Kraft tretenden Regelung erläuterte Frau Schumacher (BMU), dass verfassungsrechtlich eine rückwirkende Änderung möglich sei, sofern der Gesetzesbeschluss des Bundestages vor dem Stichtag des Inkrafttretens der Neuregelung gefallen sei und die vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagenen und von Bundestag und Bundesrat angenommenen Veränderungen die Lage der Betroffenen lediglich verbessere, das endgültige Gesetz also genauso oder weniger eingriffsintensiv sei als der Gesetzesbeschluss.

Die letzten drei Referate des Tages beleuchteten den rechtlichen Klärungsbedarf im Zusammenhang mit der PV-Novelle aus Sicht der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber und aus Sicht der Netzbetreiber.

*Herr Rainer Brohm* vom Bundesverband Solarwirtschaft e.V. sah insbesondere in den übergeordneten Bereichen Inbetriebnahme, Netzanschluss und Netzverträglichkeitsprüfung sowie beim Einspeisemanagement nach EEG und EnWG Klarstellungsbedarf. Bei PV-Dachanlagen gäbe es darüber hinaus Klärungsbedarf hinsichtlich der Anlagendefinition beim Direktverbrauch sowie im Bezug auf den Gebäudebegriff und die Vergütung von dachintegrierten Anlagen. Insbesondere der Begriff der vorrangigen Nutzung sei in der Praxis schwierig anzuwenden. Im Segment der Freiflächenanlagen müsse geklärt werden, auf welche Flächen sich die Vergütungsfähigkeit für Gewerbe- und Industrieflächen genau erstrecke, ob etwa auch als Verkehrsflächen ausgewiesene Flächen genutzt werden könnten. Die Regelung zu Freiflächenanlagen an Verkehrsflächen bewertete Herr Brohm als problematisch, da viele Fragen offen geblieben seien und nur ein begrenztes Potenzial zur Verfügung stehe. Zur Übergangsregelung für Freiflächenanlagen auf Ackerflächen sei zudem eine eindeutige Definition des Begriffs „beschlossener Bebauungsplan“ notwendig.

*Frau Susanne Jung* vom Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV) beschränkte sich in ihrem Vortrag auf zwei zentrale Bereiche: Die Frage der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Netzausbaus und den Begriff der „Unverzögerlichkeit“ beim Netzanschluss. Insbesondere sei bisher ungeklärt, so Frau Jung, ob unter dem EEG 2009 die Unzumutbarkeitsgrenze beim Netzausbau auch für Anlagen mit weniger als 30 kWp gelte. Im Niederspannungsnetz stünden aufgrund des Zubaus von PV-Anlagen Investitionen an; es könne jedoch nicht die Lösung sein, dass Teile des Netzes in private Hand geraten, weil Anlagenbetreiberinnen und -betreiber Leitungen zwischen Anlagen und Netzverknüpfungspunkt finanzieren und dann auch für diese Leitungen verantwortlich sind. Der SFV schlage daher vor, eine 25 %-Regel einzuführen, derzufolge der Netzausbau erst dann wirtschaftlich unzumutbar wäre, wenn die Kosten des Netzausbaus höher als 25 % der geschätzten Kosten sind, die sich aus der Installation von Solaranlagen auf allen geeigneten Dachflächen im Netzbereich ergeben. Hinsichtlich der Unverzögerlichkeit des Netzanschlusses kritisierte Frau Jung, dass es den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern nicht möglich sei, nachzuweisen, dass der Netzbetreiber seine Pflicht, den Netzanschluss unverzüglich zu prüfen, verletzt habe. Zwar seien einige Netzbetreiber, z.B. in Bayern, in der letzten Zeit klar überfordert gewesen, aber in anderen Regionen käme es ebenfalls zu Verzögerungen. Frau Jung stellte außerdem in Frage, ob die oft pauschal von den Netzbetreibern in Anspruch genommene Frist von acht Wochen rechtmäßig sei.

*Herr Christoph Weißenborn* vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) beleuchtete den durch die PV-Novelle entstandenen Klärungsbedarf aus Sicht der Netzbetreiber. Er kritisierte die Ungenauigkeit der gesetzlichen Formulierungen. Unklarheit bestehe z.B. im Bezug auf die Eigenverbrauchsregelung, die in einen empirisch nicht gesicherten Bereich gehe. Unklar sei auch der Umfang der Konversionsflächen verkehrlicher



und wohnungsbaulicher Nutzung sowie der Straßenrandflächen. Problematisch könnten auch Widersprüche zwischen Zulässigkeitsregime und EEG bei Freiflächenanlagen auf Straßenrandflächen sein, z.B. aufgrund der Spiegelung durch die PV-Anlagen. Bei der Übergangsregelung für Freiflächenanlagen auf Ackerflächen müsse geklärt werden, ob der Aufstellungsbeschluss oder der Satzungsbeschluss der Gemeinde gemeint sei. Weiterhin müsse die Unterscheidung zwischen Flächenarten nach § 32 Absatz 3 EEG 2009 geklärt werden, da für Anlagen auf diesen Flächen nun unterschiedliche Degressionsätze gelten.

Auf Nachfrage erklärte Dr. Freier, dass sich die Übergangsregelung für Freiflächenanlagen auf Ackerflächen auf den Satzungsbeschluss der Gemeinde beziehe. Dr. Lovens bedankte sich bei den drei nichtständigen Beisitzern der Clearingstelle EEG für die Vorträge und für die gute Kooperation mit der Clearingstelle EEG.

In der nachfolgenden Abschlussdiskussion wurden Fragen an alle Referentinnen und Referenten gestellt und umfassend diskutiert. Unter anderem kritisierte eine Teilnehmerin die Ausrichtung der Degression an den Systemkosten, da die Investitionen in kleine Anlagen höher lägen als für große Anlagen und die Preise vor allem für große Anlagen gesunken seien. Dr. Freier stellte klar, dass unterschiedliche Systemkosten für Dach- und Freiflächenanlagen zu Grunde gelegt wurden. Der Förderstopp für Anlagen auf Ackerflächen unterstütze zudem genau die gewünschte Förderung von Dachanlagen. Ein Teilnehmer hinterfragte das Problem der Nutzungskonkurrenzen bei Ackerflächen, da beim Anbau von Energiemais pro Hektar wesentlich geringere Energieerträge erzielt würden als bei der Aufstellung von PV-Freiflächenanlagen auf Ackerflächen. Die Regelung zu Freiflächenanlagen zerstöre zudem ein Exportsegment; eine Größenbegrenzung oder eine prozentuale Begrenzung in der Bauleitplanung hätte zur Regulierung ebenfalls gereicht. Dr. Freier wies darauf hin, dass Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen weiterhin vergütungsfähig seien. Sie stellte zudem klar, dass die Bioenergie ein unverzichtbarer Energieträger für die Bereiche Verkehr, Wärme und Strom sei und das 30 %-Ziel bis 2020 ohne Bioenergie zu vertretbaren Kosten nicht zu erreichen sei.

Auf die Frage nach dem Hintergrund der Eigenverbrauchsregelung, erläuterte Dr. Freier, dass der Eigenverbrauch mit Hinblick auf das Erreichen der *Grid Parity* ausgebaut werden soll. Ziel sei es, zunächst einmal Erfahrungen mit der Regelung zu sammeln. Allerdings könne die Markt- und Netzintegration nicht mit dieser Maßnahme allein gelöst werden, sondern werde im Energiekonzept umfassend angegangen. Ein Teilnehmer regte an, neue Konzepte der Eigenverbrauchsnutzung bei Wohnungsgesellschaften zu testen, bezweifelte aber, ob die derzeitige Gesetzeslage erlaube, dass Wohnungsbaugesellschaften Energie verteilen. Frau Jung bestätigte, dass einige Wohnungsbaugesellschaften dies schon praktizierten, obwohl die Rechnungsstellung nicht unkompliziert sei.

Auf eine Rückfrage zur Bewertung der ökologischen Vorbelastungen bei Konversionsflächen erläuterte Dr. Pippke, dass bei der Betrachtung alle Wirkungen, die ursächlich auf die Vornutzung zurückgehen, berücksichtigt werden müssten. Alles, was sich unabhängig von der Vornutzung auf der Fläche

entwickelt habe, z.B. infolge längeren Brachliegens, müsse hingegen im Rahmen des Zulassungsregimes bewertet werden.

Herr Weißenborn erläuterte, dass der unbestimmte Begriff der Unverzüglichkeit bei der Prüfung des Netzanschlusses gewählt worden sei, weil in Zeiten starker Belastung beim Anlagenanschluss keine festgesetzten Fristen eingehalten werden könnten. Frau Jung vertrat in diesem Zusammenhang die Meinung, dass eine Ertüchtigung der Netze zur Erreichung des energiepolitischen Zieles eines Umbaus des Energiesystems unverzichtbar sei und regte an, die vorgeschlagene 25 %-Regel zu prüfen. Ungelöst sei zudem die Frage, inwieweit Anschlussbegehren von Nachbarn in einem Netzgebiet zusammen betrachtet werden könnten.

Eine Teilnehmerin regte an, die z.T. sehr kleinteiligen Baufenster bei Gewerbeflächen zu überdenken. Frau Schumacher (BMU) wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Planungsrecht durch das EEG nicht geändert werden könne und getrennt vom EEG zu erfüllen sei – wie und in welcher Form entscheide die Kommune. Voraussetzung für die Vergütung nach EEG sei die Ausweisung als Gewerbegebiet, nicht Regelungen zur Überbauung. Auf die Frage, ob die Ausweisung eines Sondergebiets nach dem 1. Januar 2010 für einen Bereich, der bereits vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbegebiet im Bebauungsplan ausgewiesen war, ausreiche, gäbe es bisher keine abschließende Entscheidung. Laut vorläufiger Auffassung von Frau Schumacher könnte eine Vergütung auch nach nachträglicher Änderung des Bebauungsplans möglich sein. Es wäre sinnvoll, so Frau Schumacher, wenn die Clearingstelle EEG sich mit dieser Frage beschäftigen würde.

In seinem Résumé hob Herr Dr. Lovens hervor, wie dynamisch sich der Bereich der erneuerbaren Energien und auch das EEG entwickele. Er bedankte sich für die vielen Anregungen zu zukünftigem Klärungsbedarf, den die Clearingstelle intensiv auswerten werde. Dr. Lovens gab jedoch zu bedenken, dass auch die anderen Bereiche wie Biomasse und Wind abgedeckt werden müssten. Dr. Lovens kündigte an, dass das Thema Eigenverbrauch Inhalt des übernächsten Fachgesprächs am 15. Oktober 2010 sein werde. Das nächste Fachgespräch werde am 10. September 2010 stattfinden und sich den Themen Systemdienstleistungsverordnung Wind und Repowering widmen. Dr. Lovens dankte dem BMU, den Referenten, der Max-Planck-Gesellschaft und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ecologic Instituts. Er ermunterte alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Stammgäste der Clearingstelle EEG zu werden und die überarbeitete Internetpräsenz zu besuchen. Zum Abschluss lud Dr. Lovens alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein, den Abend beim Empfang ausklingen zu lassen.